

RS Vwgh 1982/5/28 81/04/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1982

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Schlechtwetter ist im allgemeinen als besonderer Umstand, auf den eine Nachfrage nach Leistungen des Taxigewerbes zurückzuführen ist, auszuschließen. (Hinweis auf E vom 22.5.1981, 0969/80)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981040033.X02

Im RIS seit

03.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at